jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/15 90/19/0501

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
VStG §24;

Rechtssatz

Gemäß § 45 Abs 3 AVG (§ 24 VStG) ist den Parteien Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Wenn die belangte Behörde - im fortgesetzten Verfahren keine (weiteren) Ermittlungen vornimmt, gibt es auch kein "Ergebnis der Beweisaufnahme", das dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht werden könnte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kommt schon deshalb nicht in Betracht.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190501.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at